



# **/Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bustransporten**

der AeroGround Flughafen München GmbH

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ["AGB"] bezieht sich nur auf die Erbringung von Bustransporten, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit flugbezogenen Leistungen [Passagier- und Crewtransporte für den Flugbetrieb] haben und nicht schon vorrangig in den AGB für Flugzeugabfertigungen und anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insb. nach IATA SGHA, geregelt sind.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Angebote von AeroGround Flughafen München GmbH ("**AeroGround**") sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
2. Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form erteilen.
3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch AeroGround zustande ("**Vertrag**").
4. Bei kurzfristigen Aufträgen kann der Besteller den Auftrag auch mündlich erteilen und AeroGround den Auftrag mündlich bestätigen.
5. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bestätigung die Annahme erklärt.
6. Für den zwischen dem Besteller und AeroGround bestehenden Vertrag gelten neben dem Vertrag ausschließlich die folgenden AGB. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn AeroGround in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

## **§ 3 Leistungsinhalt**

1. Die Leistung umfasst in dem durch den Vertrag vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung.
2. AeroGround steht es frei, aus logistischen oder organisatorischen Gründen ein Fahrzeug mit größerer Sitzplatzkapazität zu sonst unveränderten Konditionen einzusetzen.
3. AeroGround darf zur Leistungserbringung Subunternehmer einsetzen.
4. AeroGround bestimmt die Wegführung zum Zielpunkt.
5. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
  - a) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
  - b) die Beaufsichtigung von Gegenständen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
  - c) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,



## **/Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bustransporten**

der AeroGround Flughafen München GmbH

- d) die Erteilung von Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind, und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.
6. Dem Fahrer sind die sich aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften ergebenden Pausen zur Einhaltung der max. Lenkzeit zu gewähren.

### **§ 4 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste**

1. Den Besteller trifft die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Fahrers und anderer Erfüllungsgehilfen von AeroGround ("Bordpersonal") ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes, für das Bordpersonal oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für AeroGround unzumutbar ist.
3. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an AeroGround zu richten.
4. Die angemessenen Kosten für Reinigung oder Instandsetzung von durch den Besteller oder dessen Fahrgäste verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen des Fahrzeugs, die über die übliche Benutzung hinausgehen, trägt der Besteller.

### **§ 5 Gepäck und sonstige Gegenstände**

1. Reisegepäck im gewöhnlichen Umfang (max. 2 Koffer pro Fahrgast) wird mit befördert, sonstige Gegenstände nur entsprechend nach Vereinbarung.
2. Für Schäden, die durch vom Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführte Gegenstände verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

### **§ 6 Vergütung und Zahlung**

1. Es gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte Vergütung. Anfallende Nebenkosten (z.B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind, soweit dies nicht ausdrücklich im Angebot vermerkt wird, im Preis nicht enthalten und müssen gesondert entrichtet werden.
2. Mehraufwendungen werden, soweit vom Besteller veranlasst, nach Leistungsverzeichnis oder, soweit ein solches für die jeweilige Mehraufwendung nicht besteht, nach den tatsächlich angefallenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
3. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.



## **/Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bustransporten**

der AeroGround Flughafen München GmbH

### **§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkungen**

1. AeroGround haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung im Rahmen der folgenden Bestimmungen.
2. Die Haftung von AeroGround wegen Schäden ist bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von AeroGround, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von AeroGround sind, grob fahrlässig verursacht werden.
3. Der vertragstypische Schaden beschränkt sich bei Sachschäden auf den dreifachen vereinbarten Beförderungspreis. Der vertragstypische Schaden je Fahrgast beschränkt sich bei Sachschäden auf den Anteil am dreifachen Beförderungspreis, der auf den Fahrgast im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Fahrgäste entfällt.
4. Die Haftung für Sachschäden gegenüber dem Besteller ist ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderter Person 1.000 € übersteigt und weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.
5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Begrenzungen haben für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund Gültigkeit mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Bestellers (i) wegen Vorsatz, (ii) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (iii) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von AeroGround.
6. Für Schäden, insbesondere an Gegenständen oder sonstigen Rechtsgütern der Fahrgäste – soweit sie ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen – haftet AeroGround nicht. Im Fall eines Mitverschuldens von AeroGround gelten die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 7 entsprechend.

### **§ 8 Freistellung**

Von etwaigen Ansprüchen der Fahrgäste gegen AeroGround, die aufgrund der schuldhaften Verletzung von Beaufsichtigungs- oder Informationspflichten durch den Besteller entstehen, die nicht zum Leistungsinhalt von AeroGround nach § 3 gehören, stellt der Besteller AeroGround sowie die Erfüllungsgehilfen von AeroGround frei.

### **§ 9 Höhere Gewalt**

1. Ist AeroGround aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Behinderungen durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch AeroGround zu vertretender Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von AeroGround gehindert, verschoben oder verlängern sich die vereinbarten Leistungstermine oder -fristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von AeroGround auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden



## **/Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Bustransporten**

der AeroGround Flughafen München GmbH

- Verzugs eintreten. AeroGround wird den Besteller den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
2. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag in Fällen höherer Gewalt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
  3. Bei Kündigungen aufgrund höherer Gewalt erstattet AeroGround dem Besteller die bereits gezahlte Vergütung. Der Besteller ist jedoch verpflichtet, AeroGround die vor der Kündigung getätigten sowie die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Aufwendungen nach der Kündigung zu erstatten.
  4. Die Kosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, soweit AeroGround aufgrund des gekündigten Vertrags zur Rückbeförderung verpflichtet war. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten für Rückbeförderung.

### **§ 10 Kündigung durch den Besteller**

1. Der Besteller kann den Vertrag schriftlich oder elektronisch [E-Mail] kündigen. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat AeroGround einen Anspruch auf die Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und erzielter Erlöse.
2. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der vereinbarten Vergütung nach Ziffer 6 sowie dem Zeitpunkt der Kündigung. AeroGround kann den Anspruch auf die Vergütung wie folgt pauschalisieren:
  - mehr als 48 Stunden vor Fahrtantritt: kostenfrei
  - zwischen 24 und 48 Stunden vor Fahrtantritt: 50%
  - weniger als 24 Stunden vor Fahrtantritt: 75%
  - bei bzw. nach Fahrtantritt: 100% unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und erzielter Erlöse.
3. Dem Besteller steht der Nachweis frei, dass ein Anspruch überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, wenn der Besteller zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

### **§ 11 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Vertragsgegenstand ist der Sitz von AeroGround; AeroGround ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Die maßgebende Fassung dieser AGB ist die in deutscher Sprache. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information.